

**27.06.94****Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**G - Inzu **Punkt**der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

---

Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln mißbraucht werden können  
(Grundstoffüberwachungsgesetz - GÜG)

A.

**1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

## a) In Teilsatz 1

sind die Worte "der Gemeinsamen Stelle nach § 6"  
durch die Worte "dem örtlich zuständigen Landeskriminalamt"  
zu ersetzen.

## b) Am Ende ist folgender Satz anzufügen:

"Das örtlich zuständige Landeskriminalamt unterrichtet über eingehende Mitteilungen unverzüglich die Gemeinsame Stelle nach § 6."

**Ausgeliefert am 28. JUNI 1994**

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drs. 935/93 (Beschluß) - dem o.a. Änderungsvorschlag widersprochen. Sie hält die Regelung, daß Verdachtsmitteilungen an die Gemeinsame Stelle nach § 6 GÜG zu erfolgen haben, für einen optimalen, klaren und zeitnahen Meldeweg. Die unverzügliche Unterrichtung der Landeskriminalämter sei wegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKAG sichergestellt.

Die polizeiliche Praxis mit dem Monitoring-System zeigt, daß für eine wirksame Strafverfolgung die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Polizei vor allem im örtlichen Bereich notwendig ist. Dort bestehen durch das bisher geübte Verfahren Kontakt und Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten, was beibehalten werden sollte. Polizeiliche Maßnahmen sind so ohne Zeitverzug möglich. Dies ist nach Auffassung des Bundesrates insofern ein besserer, ebenso klarer und zeitnaher Meldeweg. Im übrigen hätten Wirtschaftsbeteiligte für Fälle, die nicht vom GÜG umfaßt werden, denselben Ansprechpartner.

Wenn die Gemeinsame Stelle - wie es die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 6 ausführt - ohnehin nur eine Art "Briefkastenfunktion" ausübt, dann erscheint der vorgeschlagene Meldeweg über die Landeskriminalämter sinnvoller, ohne daß Bundeskompetenzen tangiert wären. Informationsdefizite entstehen bei der Gemeinsamen Stelle insoweit nicht.

B.

2. Der **federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

★